

Übersicht Meldepflichten/ärztliche Bescheinigungen bei Erkrankungen

Krankheit	Meldepflichtig	Wiederzulassung	Attest-Bescheinigung nötig
Krätze	ja	Gem. §34 des Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die von Krätze befallen sind, den Kindergarten oder die Schule nicht betreten, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.	ja
Läuse	ja	Personen, die verlaust sind, dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. (laut IfSG) ABER: siehe Elternbrief bezüglich Behandlung mit Lausmittel	Siehe Elternbrief „Läuse“
Scharlach	ja	Bei antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitszeichen ist ein Besuch der Einrichtung ab dem 2. Tag wieder möglich. Ohne Behandlung kann die Einrichtung hingegen erst nach Abklingen der Krankheitssymptome und frühestens nach drei Wochen besucht werden	nein
Keuchhusten	ja	Frühestens 5 Tage nach Beginn der Antibiotikatherapie, wenn der Gesundheitszustand es zulässt oder 3 Wochen nach Beginn der ersten Krankheitszeichen können sich Keuchhusten-Patienten wieder in Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten.	nein
Mund-Hand-Fuß Krankheit	nein	Alle Erkrankten sollten einem Arzt vorgestellt werden; dieser entscheidet, ob eine häusliche Betreuung erforderlich ist und wann ein Patient die Einrichtung wieder besuchen kann.	nein
Windpocken	ja	Bei unkompliziertem Verlauf ist ein Ausschluss für eine Woche aus der Gemeinschaftseinrichtung in der Regel ausreichend. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich.	nein
Mumps	ja	Nach Abklingen der Symptome, frühestens nach 9 Tagen	nein